

## Parlamentarischer Vorstoss

2024/666

---

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	<b>Erweiterung des Einspracherechts im RBG auf weitere Organisationen und Interessensverbände</b>
Urheber/in:	Christine Frey
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	31. Oktober 2024
Dringlichkeit:	—

---

Gemäss § 31 Abs. 2 b. des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft haben aktuell nur *"kantonale Vereinigungen in Form einer juristischen Person, die sich nach den Statuten hauptsächlich und dauernd dem Natur- und Heimatschutz oder dem Umweltschutz widmen"* das Recht, schriftlich Einsprache gegen raumplanerische Entscheidungen zu erheben.

Diese Regelung ist weder liberal noch gerecht, da sie das Einspracherecht auf eine eng begrenzte Gruppe von Interessensvertretungen beschränkt. In einem liberalen Rechtsstaat sollte die Mitsprache möglichst vielen gesellschaftlichen Gruppen offenstehen. Die Bevorzugung von Umwelt- und Heimatschutzorganisationen widerspricht der Chancengleichheit und der Vielfalt der Meinungsäußerung. Auch andere Organisationen wie der Hauseigentümerverband (HEV), der die Interessen von Eigentümerinnen und Eigentümern vertritt, oder der TCS sowie auch der ACS, die sich auf Verkehrssicherheit und Mobilitätsfragen spezialisiert haben, haben legitime Anliegen in der Raumplanung. Die derzeitige Regelung bevorzugt einseitig bestimmte Gruppen und schließt andere aus, obwohl diese ebenfalls wertvolle Beiträge leisten können. Dies widerspricht dem liberalen Grundsatz der Gleichbehandlung und der Offenheit für unterschiedliche Interessen.

**Der Regierungsrat wird beauftragt, das Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft dahingehend zu überarbeiten, dass neben Umwelt- und Heimatschutzorganisationen auch weitere, thematisch betroffene Interessensverbände wie beispielsweise der HEV und der TCS das Recht erhalten, Einsprache gegen raumplanerische Entscheidungen zu erheben. Dies stellt sicher, dass Raumplanungsprozesse demokratischer und breiter abgestützt werden und die Interessenvielfalt der Gesellschaft angemessen berücksichtigt wird.**

---